

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

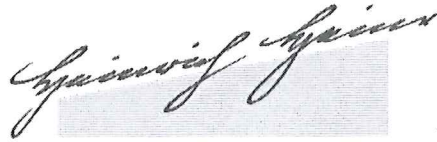
Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 16/2013

Düsseldorf, den 20. Juni 2013

Seite 2 Satzung des Zentrums für Synthetische Lebenswissenschaften (ZSL)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

**Satzung des
Zentrums für Synthetische Lebenswissenschaften
(ZSL)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

§ 1

Name und Stellung innerhalb der Heinrich-Heine-Universität

Das Zentrum für Synthetische Lebenswissenschaften (nachfolgend ZSL) ist eine zentrale interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NW. Es steht unter der Verantwortung des Rektorates, das einen jährlichen Etat für das ZSL bereitstellt. Das ZSL soll regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, extern evaluiert werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZSL entwickelt in einer langfristig angelegten, grundlagenorientierten synthetisch-biologischen Forschungsprogrammatis neue Paradigmen in den Lebenswissenschaften.
- (2) Das ZSL ist ein Forschungs- und Dienstleistungszentrum, welches eine Plattform für interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Kooperationen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät in methodischen, infrastrukturellen und themenbezogenen Gebieten der qualitativen und quantitativen Lebenswissenschaften bildet.
- (3) Die synthetisch-biologische Forschungsprogrammatis des ZSL soll die Zusammenführung von Konzepten aus Informatik, Mathematik und Statistik mit modernsten experimentellen Technologien befördern.
- (4) Das ZSL soll eigene Drittmittel im Bereich seiner zentralen Forschungsthematik einwerben.
- (5) Das ZSL soll zusätzliche Kapazitäten und Plattformen für quantitative Biowissenschaften, für Simulationsmethoden, für neue Imaging-Verfahren, für Strukturbiologie, Genom-, Proteom-, und Metabolom- Technologien zur Verfügung stellen.
- (6) Das ZSL soll die interdisziplinäre Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützen.

§ 3

Vorstand

- (1) Organ des ZSL ist der Vorstand, dem dessen Leitung obliegt. Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal sechs Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den anderen Gruppen (§ 11 Abs. 1 HG NW).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes aus den einzelnen Gruppen werden in einer Versammlung ihrer jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Die Vertreterin oder der Vertreter führt die Bezeichnung „stellvertretende Direktorin“ oder „stellvertretender Direktor“.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern und Angehörigen auf Grund der wissenschaftlichen Ausrichtung bzw. der erfolgreichen Drittmittelakquise.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des ZSL von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors den Ausschlag. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Abwesenheitsvertreter ist die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor.
- (7) Der Vorstand erstattet der Hochschulleitung jährlich Bericht.
- (8) An den Vorstandssitzungen können, mit beratender Stimme, teilnehmen:
 - die Dekanin/ der Dekan der beteiligten Fakultäten
 - auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zu den einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen
 - der/die Koordinator/in (§ 5), soweit sie/er nicht in den Vorstand gewählt ist.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Gründungsmitglieder im ZSL sind die der HHU-zugehörigen Kern- und assoziierten Gruppen des Exzellenzclusters CEPLAS.
- (2) a) Die im ZSL tätige Direktorin bzw. der tätige Direktor und die im ZSL tätige stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor sind unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung und Fakultät dem ZSL zugeordnete Mitglieder.

Weiterhin sind unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung und Fakultät auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes (vgl. §3 Abs. 4) dem ZSL zugeordnete Mitglieder:
 - b) die Professorinnen und Professoren sowie Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter
 - c) die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Studentinnen und Studenten (studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte) im Dienst des ZSL und Doktorandinnen und Doktoranden des ZSL.
- (3) Bei den Mitgliedern gemäß Abs. 2 c) legt das Direktorium, unbeschadet des § 26 Absatz 4 HG NW, bei Einstellung die Zuordnung zu einer Fakultät fest.
- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören dem ZSL, auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes, gastweise tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fellows sowie Stipendiaten an, die in den Aufgabenbereichen des ZSL forschen und/oder lehren. Der Angehörigenstatus soll zeitlich befristet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZSL endet turnusmäßig nach drei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand (vgl. § 3 Absatz 4).

§ 5

Koordinationsstelle, Ressourcenkomitee

- (1) Die wissenschaftliche Koordinationsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZSL unbeschadet der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors nach deren oder dessen Weisungen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Direktorin bzw. dem Direktor und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einvernehmlich eingesetzt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Kordinatorin“ oder „Kordinator“.
- (2) Die Kordinatorin oder der Kordinator soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des ZSL sein.

- (3) Das Ressourcenkomitee organisiert parameter-gesteuert (Drittmittelinwerbung, Publikationen, Beitrag zur Realisierung des ZSL-Programmes und Vernetzung der Gruppen) die Vergabe der Messzeiten der ZSL-Plattformen und evaluiert Anträge auf Vergabe von Labor- und Büroverfügungsflächen im Gebäude des ZSL. Besonders hoch bewertet werden neue Verbundforschungsprojekte, die über die Pflanzenwissenschaften hinaus gehen und die nationale und internationale Sichtbarkeit der Düsseldorfer Lebenswissenschaften weiter erhöhen.
- (4) Das Ressourcenkomitee wird aus dem Kreis der beteiligten Wissenschaftler/innen des ZSL gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZSL.

§ 6

Versammlung der Forschungsgruppenleiter/innen

- (1) Die Versammlung der Leiterinnen und Leiter der Forschungsgruppen wird mindestens einmal pro Quartal von der Direktorin bzw. dem Direktor des ZSL einberufen, um sie über alle das ZSL wichtigen Fragen zu unterrichten.
- (2) Die Versammlung hat beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.
- (3) Die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter leiten und betreuen die Forschergruppen. Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter sind im allgemeinen habilitierte Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen bzw. Medizinischen Fakultät sowie gleichwertig qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter werden vom Vorstand bestellt.
- (4) Die Voraussetzung zur Bestellung als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter im ZSL ist die regelmäßige erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZSL.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand wird durch einen international zusammengesetzten Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der wissenschaftliche Beirat des ZSL besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes für drei Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden ersetzt.
- (4) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist es, den Vorstand des ZSL beratend zu unterstützen.

§ 8

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Infrastruktur des ZSL sind Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität nach Maßgabe der vom Vorstand festgelegten und vom Rektorat genehmigten Bedingungen berechtigt.

§ 9

Technologieplattformen

- (1) Der Bestand der Technologieplattformen und eventuelle Änderungen am Angebot der Technologieplattformen werden durch die Versammlung der Forschergruppenleiter und -leiterinnen geregelt.
- (2) Die Technologieplattformen werden von den jeweiligen verantwortlichen Professorinnen und Professoren geleitet.
- (3) Die Technologieplattformen können durch die Mitglieder des ZSL genutzt werden. Die Nutzung erfolgt in Abstimmung mit den verantwortlichen Professorinnen und Professoren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZSL.
- (4) Eine enge Zusammenarbeit besteht mit der eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtung Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum (BMFZ) der HHU. Der Austausch von Technologien wird zur beiderseitigen Steigerung der Forschungs- und Serviceleistungen angestrebt.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Die übrigen Rechte des Vorstandes und seiner Mitglieder, der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senates – soweit nicht die Geschäftsordnung des Vorstandes greift – gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.06. 2013.

Düsseldorf, den 19.06.2013



Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper
Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf